



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen
„Landesverband Sächsischer Philatelistenvereine e.V.“ ,
nachfolgend Landesverband (Kurzbezeichnung: LV) genannt und ist Mitglied im „Bund Deutscher Philatelisten e.V.“ (Kurzbezeichnung: BDPH).
2. Seine Mitglieder sind Briefmarkensammler - Vereine (im folgenden „Mitgliedsvereine“ genannt), die sich zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele freiwillig zusammengeschlossen haben. Die Mitglieder des LV sind über den LV dem BDPH angeschlossen.
3. Sitz des LV ist Leipzig; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nr. VR 846 vom 11.3.1991 eingetragen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des LV
5. Der LV führt das im Kopf dieser Satzung abgebildete Signet. Dieses darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes benutzt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des LV ist es, die Briefmarkenkunde (Philatelie) zum Wohle der Allgemeinheit und der einzelnen Sammler zu fördern.
Dazu hat sich der LV folgende Aufgaben gestellt:
 - 1.1. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine auf dem Gebiete der Philatelie.
 - 1.2. Förderung und Pflege vorzugsweise der sächsischen Philatelie und Postgeschichte sowie des philatelistischen Fachschrifttums,
 - 1.3. Förderung der philatelistischen Kinder- und Jugendarbeit.
 - 1.4. Bekämpfung aller Mißstände auf dem Gebiete der Philatelie und Wahrnehmung der Interessen der Sammler durch Aufklärung, Beratung und Information.
 - 1.5. Durchführung von Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und anderen nicht gewerblichen Veranstaltungen zur Verbreitung der Philatelie.
 - 1.6. Pflege und Förderung der Beziehungen zum BDPH, zu den anderen Landesverbänden, zu noch nicht im LV organisierten Briefmarkensammler - Vereinen und allen sonstigen philatelistischen Vereinigungen.
 - 1.7. Förderung der Völkerverständigung über die Philatelie durch Aufnahme internationaler Kontakte und Partnerschaften
2. Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der LV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des LV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der im LV

angehörigen Mitglieder - Vereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LV. Es darf keine Person und kein Mitglieder - Verein durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der LV ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der LV hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des LV kann jede philatelistische Vereinigung werden, deren Aufgaben und Tätigkeit dem § 2 dieser Satzung entsprechen.
3. Anträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des LV zu stellen. Die Bewerber haben alle zur Prüfung ihrer Eignung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über die Aufnahme entscheidet der LV-Vorstand.
4. Wird die Aufnahme eines Vereines abgelehnt, so kann dieser innerhalb eines Monats nach Erhalt des begründeten Ablehnungsbescheids dagegen Einspruch einlegen, über den der nächste Landesverbandstag (LV-Tag) endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Personen, die sich um die Philatelie und den LV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes des LV oder eines Mitgliedsvereins vom LV-Tag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Vereine oder Firmen sein, die mit ihrer Mitgliedschaft den LV, ohne Verpflichtung für diesen, fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, an den Veranstaltungen des LV teilzunehmen und die Einrichtungen des LV zu nutzen. Sie haben das Recht, an den LV-Tag Anträge zur Behandlung und Beschlußfassung zu stellen und ihrem Vereinsnamen den Zusatz „im Landesverband sächsischer Philatelistenvereine e.V. im Bund Deutscher Philatelisten e.V.“ anzufügen. § 4 Ziffer 1 gilt nicht für fördernde Mitglieder des LV.
2. Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, die Satzung des LV und die vom LV-Tag gefaßten Beschlüsse anzuerkennen und umzusetzen und sich tatkräftig für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des LV und des Bundes einzusetzen. Die Gestaltung des Vereinslebens ist ausschließlich Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsvereine.
3. Die ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine) zahlen an den LV einen Jahresbeitrag, der sich nach der Zahl der Mitglieder des Mitgliedsvereines (Stichtag: 30.11. des Vorjahres) richtet. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
 - 3.1. Die Höhe des Jahresbeitrages pro Einzelmitglied des Mitgliedsvereins, der auch den an den BDPH zu zahlenden Beitrag enthält, wird durch den LV-Tag festgelegt.
 - 3.2. Für Mitglieder, die dem Mitgliedsverein erst nach dem 30. April des laufenden Geschäftsjahres beitreten, haben die Beitragszahlungen bis zum 31. Juli bzw. bis zum 31. Oktober zu erfolgen. Vereinsmitglieder, die erst nach dem 31. August d.J. dem Mitgliedsverein beitreten, zahlen für das laufende Geschäftsjahr nur den halben Jahresbeitrag.
 - 3.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben kein Stimmrecht.
 - 3.4. Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag, der nach Rücksprache mit dem LV-Vorstand von Fall zu Fall festgelegt wird. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliedsvereine haben dem LV-Vorstand Namen, Sitz und Anschrift des Vereines und seiner Vorstandsmitglieder mitzuteilen. Sie haben dem LV-Vorstand die Daten der Einzelmitglieder mit Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum sowie Tag des Eintritts in den Verein zu übergeben. Ferner sind dem Vorstand der Ort und der Zeitpunkt der regelmäßigen Zusammenkünfte und vorgesehener Veranstaltungen mitzuteilen. Die Mitgliedsvereine haben das Recht zur Publikation ihrer Veranstaltungen die Mitteilungen des LV („Sachsendreier“) zu nutzen.
- 4.1. Alle Veränderungen der unter dieser Ziffer genannten Daten den Mitgliedsverein und seiner Mitglieder betreffend sind unverzüglich dem LV-Vorstand zu melden.
- 4.2. Falls durch unrichtige oder nicht termingerechte Angaben oder Meldungen des Mitgliedsvereins dem LV Schäden oder Nachteile entstehen, haftet dafür der Verursacher.
- 4.3. Die unter dieser Ziffer aufgeführten Angaben und Daten werden Dritten nicht zugänglich gemacht und nur für Zwecke des LV und des BDPH entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz verwendet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet
 - 1.1. durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muß mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mittels eingeschriebenen Brief / Rückschein gegenüber dem LV-Vorstand erklärt werden.
 - 1.2. durch Auflösung des Mitgliedsvereines. In diesem Falle ist der Beschluß über die Auflösung des Mitgliedsvereines unverzüglich dem LV-Vorstand per eingeschriebenen Brief durch die Liquidatoren zuzustellen.
Seitens des LV an den Mitgliedsverein bestehende Forderungen, insbesondere geldliche Forderungen, sind gegenüber den Liquidatoren des betreffenden Mitgliedsvereines geltend zu machen.
 - 1.3. durch Ausschluß. Der Ausschluß eines Mitgliedsvereines erfolgt durch den LV-Vorstand bei erheblichen Verstößen gegen die im § 4 dieser Satzung festgelegten Pflichten. Ein Verstoß liegt insbesondere bei trotz dreimaliger Mahnung (2. und 3. Mahnung schriftlich) schuldhaft unterlassener Beitragszahlung vor.
Den Beschluß über den Ausschluß teilt der LV-Vorstand dem ausgeschlossenen Mitgliedsverein durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit.
Erhebt der ausgeschlossene Mitgliedsverein innerhalb eines Monats bezogen auf das Datum des Poststempels auf dem Rückschein schriftlichen Einspruch gegen seinen Ausschluß, so entscheidet darüber endgültig der nachfolgende LV-Tag. Der Einspruch hat bis zur Entscheidung durch den LV-Tag aufschiebende Wirkung, jedoch ruht bis zum Vorliegen der Entscheidung des LV-Tages die Mitgliedschaft.
 - 1.4. Ein Austritt oder Ausschluß befreit den betreffenden Mitgliedsverein nicht von den bis zum Zeitpunkt des Verbandsaustrittes oder -ausschlusses angefallenen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem LV.
Beim Ausschluß ist von dem betreffenden Mitgliedsverein der angerichtete Schaden zuzüglich der durch den Vorgang verursachten Kosten an den LV zu zahlen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Verzicht, Tod, Aberkennung durch den LV-Vorstand. oder mit der Auflösung des LV. Im Falle der Aberkennung gelten die Regelungen nach § 5 Ziffer 1.3. analog.
3. Die Mitgliedschaft der Fördernden Mitglieder endet durch eine Erklärung nach Rücksprache mit dem LV-Vorstand.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Landesverband.

§ 6 Organe des Landesverbandes

1. Organe des LV sind:
 - der Landesverbandstag (LV-Tag)
 - der Landesverbandsvorstand (LV-Vorstand)
2. Einem Organ des LV kann nur angehören, wer Mitglied eines Mitgliedsvereines des LV ist.
3. Die Inhaber von Ämtern im LV sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden nur die im Interesse des LV entstehenden Auslagen sowie der angemessene Aufwand ersetzt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können - soweit hierfür nicht voll- oder teilbezahlte Kräfte zur Verfügung stehen - in angemessenem Umfang pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 7 Landesverbandstag

1. Der LV-Tag ist die Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Er findet ab dem Jahre 1999 alle zwei Jahre (bis spätestens 30. April des jeweiligen Jahres) statt und wird durch den LV-Vorstand einberufen
2. Auf Beschluß des LV-Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine kann jederzeit ein außerordentlicher LV-Tag einberufen werden. Hierfür gilt eine Einladungsfrist von 30 Kalendertagen.
3. Die Einladung zum LV-Tag muß mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zugesandt werden.
4. Dem LV-Tag obliegen folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte des LV-Vorstandes, der LV-Stellenleiter, der Regionalvertreter und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlußfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - Genehmigung der Haushaltspläne (in dem zwischen dem LV-Tagen liegendem Jahr erfolgt die Bestätigung durch den LV-Vorstand)
 - Beschlußfassung über den Einspruch eines Mitgliedsvereines gegen seinen Ausschuß durch den LV-Vorstand
 - Ernennung von Ehrenmitglieder
 - Beschlußfassung über Ort und Zeit des nächsten LV-Tages
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Landesverbandes
5. Anträge zu den ordentlichen LV-Tagen müssen spätestens 10 Wochen vor dem LV-Tag schriftlich beim LV-Vorstand vorliegen. Sie werden den Mitgliedsvereinen mit der Einladung zugestellt.
- 5.1. Über die Annahme von Anträgen zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung des LV-Tages, die verspätet oder erst zum LV-Tag gestellt werden, entscheidet der LV-Tag..
6. Regeln für die Abstimmungen:
 - Jeder LV-Tag, der entsprechend § 7 Ziffer 3 einberufen wurde, ist abstimmungsbe-rechtigt. Der LV-Tag faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bezogen auf die Anwesenheit.

Ausnahmen bilden:

Abstimmungen zur Satzungsänderung, Änderung des Verbandszweckes oder Verbandsauflösung. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Verbandszweckes oder zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- Die Art der Abstimmung (Handzeichen oder Stimmzettel) wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn dies von 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedsvereine beantragt wird.

Bei der Ermittlung der Mehrheit ist die Zahl der gültigen Ja - und Nein - Stimmen ausschlaggebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mit gezählt.

- Stimmberechtigt ist nur der Mitgliedsverein, der bis zum 31. Oktober des abgelaufenen Geschäftsjahres seinen Beitrag an den LV gezahlt hat. Jeder Mitgliedsverein hat pro angefangene 25 Mitglieder eine Stimme. Die Mitgliedsvereine werden beim LV-Tag durch ihre Vorsitzenden oder deren Bevollmächtigte vertreten.

Mitgliedsvereine können ihre Stimmen mit schriftlicher Vollmacht auf andere Mitgliedsvereine übertragen.

- Wahlausschuß:

Für Personenwahlen ist ein Wahlausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern vom LV-Tag zu wählen. In den Wahlausschuß können nur Delegierte des LV-Tages gewählt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen wählen und können gewählt werden.

Liegt bei Personenwahlen (erforderlich ist die einfache Stimmenmehrheit) Stimmengleichheit vor, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ergibt auch dieser Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Wahlleiters..

7. Über den Ablauf und die Beschlüsse des LV-Tages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.1. Die Niederschrift ist innerhalb von 60 Tagen allen Mitgliedsvereines zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen des Versandes der Niederschrift (Datum des Poststempels) schriftlich Einspruch mit ausreichender Begründung beim LV-Vorstand erhoben wird. Einsprüche ohne Begründung werden nicht berücksichtigt. Ordnungsgemäße Einsprüche sind dem nächsten LV-Tag zur weiteren Behandlung und Entscheidung vorzulegen.
- 7.2. Sollte aus unabwendbaren Gründen ein LV-Tag nicht stattfinden oder nicht beschlußfähig sein, so bleiben die auf dem vorhergehenden LV-Tag ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse und Wahlergebnisse bis zum nächsten LV-Tag weiterhin gültig.

§ 8 Vorstand

1. Der LV-Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzender
 - dem stellv. Vorsitzenden = Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Sprecher der Regionalvertreter
 - dem Sprecher der LV-Stellen
 - zwei Beisitzer

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Vertretungsberechtigt ist jeder für sich allein.

2. Der Vorstand wird vom LV-Tag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein kommissarisches Mitglied.
Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtsperiode vom LV-Tag abgewählt werden. In diesem Fall ist für diese Funktion für die restliche Amtsperiode vom Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu wählen.
Ein kommissarisches Vorstandsmitglied kann nicht den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Der LV-Vorstand hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Satzung und dem LV-Tag übertragen werden. Er hat die Interessen des LV auf der Grundlage der Satzung gegenüber Dritten und gegenüber den statusverstoßenden Mitgliedern des LV zu vertreten und durchzusetzen.
Er ist dem LV-Tag über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
4. Der LV-Vorstand übernimmt die Geschäfts- und Haushaltsführung des Landesverbandes; er gibt sich hierfür eine Geschäftsordnung und Finanz- und Haushaltsordnung.
Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit vom Stv. Vorsitzenden einberufen.
Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung fassen. Hierbei sind telefonische Absprachen, schriftliche Umlaufverfahren oder sonstige geeignete Verfahren zulässig.
Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Die Beschlüsse des Vorstandes - auch außerhalb von Sitzungen - sind in einem vom Vorsitzenden bzw. dem stellv. Vorsitzenden zu unterschreibenden Protokoll festzuhalten. Diese Protokolle sind allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.
5. Zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes und zur Schaffung der dafür notwendigen Einrichtungen kann der Vorstand
 - Mitarbeiter berufen
 - Preisrichter für Wettbewerbsausstellungen ernennen und die erforderlichen Preisrichterpässe ausstellen,
 - Landesverbandsstellen - kurz LV-Stellen - einrichten und hierfür Leiter ernennen.

§ 9 Regionalvertreter

1. Die Regionalvertreter vertreten und wahren in ihren Gebieten die Interessen des LV und der Vereine der Region. Sie geben den Vereinen im Bedarfsfalle Unterstützung. Die Regionalvertreter sind zur Mitarbeit und zur Zusammenarbeit untereinander verpflichtet.
2. Regionalvertreter werden im Bereich des Landesverbandes sächsischer Philatelistenvereine für folgende Regionen berufen:

Region 1 - Ostsachsen	Region 3 - Südwestsachsen
Region 2 - Westsachsen	Region 4 - Nordwestsachsen
3. Die Regionalvertreter werden durch den Vorstand berufen und bei Erfordernis abberufen.
4. Die Regionalvertreter wählen aus ihren Reihen einen Sprecher, dessen Wahl als Mitglied des LV-Vorstandes dem LV-Tag vorgeschlagen wird. Der Sprecher der Regionalvertreter koordiniert die Arbeit der Regionalvertreter.

5. Zu den Aufgaben des Regionalvertreters gehört es, mindestens einmal jährlich ein Regionalseminar einzuberufen und zu leiten. In Vorbereitung der LV-Tage hat er einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit dem Sprecher der Regionalvertreter abzugeben.

§ 10 Landesverbandsstellen

1. Zur Förderung der Ziele des Landesverbandes können vom Vorstand Landesverbandsstellen - kurz LV-Stellen - eingerichtet werden.
Die LV-Stellen bearbeiten bestimmte Aufgaben innerhalb des Landesverbandes. Es kann sich um dauernde oder vorübergehende Aufgaben handeln.
2. Die LV-Stellenleiter werden vom LV-Vorstand berufen und bei Erfordernis abberufen. Mehrere LV-Stellen können auch in Personalunion geleitet werden. Die LV-Stellenleiter wählen aus ihren Reihen einen Sprecher, dessen Wahl als Mitglied des LV-Vorstandes vom LV-Tag vorgeschlagen wird.
3. Die LV-Stellen sind zur Zusammenarbeit untereinander, mit dem Landesverband und mit den Bundesstellen des BDPH verpflichtet. Ihre Arbeit wird vom Sprecher der LV-Stellen, soweit erforderlich, koordiniert.
4. Die LV-Stellenleiter berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind mit dem LV-Vorstand abzustimmen.
In Vorbereitung der LV-Tage übergeben die Leiter der LV-Stellen schriftliche Berichte über ihre Tätigkeit dem Sprecher der LV-Stellen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer, **2 Mitglieder von Mitgliedsvereinen**, werden für die Dauer von zwei Jahren vom LV-Tag gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur für zwei aufeinander folgende Wahlperioden.
Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestimmt der LV-Vorstand bis zur Neuwahl auf dem nächsten LV-Tag eine Ersatzperson.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassen- und Finanzunterlagen des LV auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Hierzu sind ihnen die erforderlichen Unterlagen vollzählig und lückenlos zur Einsicht vorzulegen. Der Schatzmeister hat für eventuelle Auskunftserteilungen zur Verfügung zu stehen.
3. Die Kassenprüfungen sind jährlich durchzuführen. Das Ergebnis ist dem LV-Vorstand schriftlich anzuzeigen. Über ihre Tätigkeit haben sie den LV-Tagen zu berichten; dabei haben sie sich auch über die Entlastung des Vorstandes zu äußern.
4. die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den LV-Vorstand .
5. Die Mitglieder des LV-Vorstandes und die Kassenprüfer können, jeder für sich allein eine außerordentliche Kassenprüfung verlangen, die dann auch durchzuführen ist.
6. Die Mitgliedsvereine können eine außerordentliche Kassenprüfung verlangen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine ein entsprechendes Verlangen an die Kassenprüfer stellt. Dem Verlangen müssen die Kassenprüfer umgehend nachkommen.

§ 12 Geschäftsstelle

Der LV kann auf Beschluß des Vorstandes eine Geschäftsstelle an einem beliebigen Ort des Zuständigkeitsbereiches des LV unterhalten, die vom Geschäftsführer geleitet wird.

§ 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des LV haftet nur das Vermögen des Landesverbandes,

§ 14 Auflösung des Landesverbandes

1. Über die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen LV-Tag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitgliedsvereine auf dem LV-Tag vertreten ist.
2. Ist dieser LV-Tag nicht beschlußsfähig, so entscheidet ein zweiter, innerhalb von zwei Monaten einzuberufender LV-Tag ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit..
3. Im Falle der Auflösung des LV muß das Vermögen einer Organisation zur Förderung der Philatelie und/oder Postgeschichte zugeführt werden.
Ist die Verwendung des Vermögens für Zwecke der Philatelie und / oder Postgeschichte nicht möglich, so darf das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung des LV-Vermögens ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Landesverbandes bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
4. Der Beschluß über die Auflösung des Landesverbandes ist dem Amtsgericht Leipzig als registerführende Dienststelle schriftlich zuzustellen.
5. Die Arbeitsschritte zur Auflösung regeln sich nach den §§ 74 - 76 BGB.

§ 15 Schlußbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzende Anwendung.
2. Diese Satzung wurde vom LV-Tag am 13.März 1999 in Zittau beschlossen; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. 03.1993 außer Kraft.
3. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der LV-Vorstand beschließen.

Zittau, den 13.03.1999

Unterschriften

Unterschriften

Unterschriften



Satzung in Fassung
gemäß Beschluss der LV-Tagungsversammlung
vom 13.3.99 ist am 24.7.99
in das Vereinsregister eingetragen worden.
Leipzig, den 22. Juli 99

Urkundebeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts